

Anmeldung

für den Anschluss und Betrieb einer Plug-In-Solaranlage, in der Kundenanlage (Gesamtanschlussleistung max. $S_{Amax} \leq 600 \text{ VA}$ bzw. 600 W) im Parallelbetrieb mit der öffentlichen Stromversorgung, u. a. nach den Vorgaben der DIN VDE 0100-551, DIN VDE V 0100-551-1 und VDE-AR-N 4105:2018-11.)

Angaben zum Anlagenbetreiber

.....

Name, Vorname bzw. Firma

ggf. Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Angaben zur Stromerzeugungseinrichtung

.....

Hersteller

Typbezeichnung

Anlagenstandort (Straße, Hausnummer)

.....

Inbetriebnahmedatum (§ 3 Nr. 30 EEG 2017)

Einzelleistung [W]

(bitte hier die Einzelleistung eintragen, bspw. eines Moduls)

Anzahl [Stück]

(bitte hier die Anzahl eintragen, bspw. Anzahl der Module)

Angeschlossene Gesamtleistung [W]

(bitte hier die Gesamtleistung eintragen, bspw. aller Module)

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- .. Ich habe dieser Anmeldung das Datenblatt des Herstellers der Stromerzeugungseinrichtung beigelegt.
- .. Die Stromerzeugungseinrichtung wird auf der Lastseite aller Schutzeinrichtungen eines Endstromkreises (vereinfacht: aus Sicht des Elektrizitätsversorgungsnetzes der Stadtwerke Buchholz i.d.N. GmbH „hinter dem Sicherungskasten“) über eine Energiesteckvorrichtung (z. B. DIN VDE V 0628-1) betrieben:
- .. Am Anlagenstandort ist bereits eine Stromerzeugungsanlage installiert (z.B. PV-Anlage). In diesem Fall muss ein geeignetes Messkonzept mit der Stadtwerke Buchholz i.d.N. GmbH abgestimmt werden.

Der Anlagenbetreiber bestätigt:

- Die vorstehenden Angaben sind richtig.
- Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass von der Stromerzeugungseinrichtung keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke Buchholz i.d.N. GmbH ausgehen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 NAV).
- Die Stromerzeugungseinrichtung darf an die Kundenanlage angeschlossen werden, weil sie vom Anlagenbetreiber betrieben wird oder weil ihm eine schriftliche Gestattung des Kundenanlagenbetreibers vorliegt. Für die Einspeisung von Strom in die Kundenanlage gilt Entsprechendes.
- Eine Stromeinspeisung in das Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke Buchholz i.d.N. GmbH wird vom Anlagenbetreiber nicht beabsichtigt. Die selbst erzeugte Energie soll ausschließlich für den Eigenverbrauch genutzt werden.
- Für eventuell in das Netz eingespeisten Strom wird keine Förderung nach entsprechenden Fördergesetzen (bspw. EEG oder KWKG) beansprucht.
- Für eventuell in das Netz eingespeisten Strom aus einer Solar- oder anderen EEG-Anlage wählt der Anlagenbetreiber die Veräußerungsform der Einspeisevergütung (vgl. § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017).
- Die Anforderungen des § 9 EEG 2017 sind erfüllt.
- Die Pflichten des EEG 2017 sind bekannt, u. a. die Mitteilungspflichten aus § 74a EEG 2017.
- Die maximale Leistung von insgesamt 600 W wird nicht überschritten. Es werden neben den oben genannten insbesondere keine weiteren Stromerzeugungseinrichtungen betrieben.
- Soweit die Stromerzeugungseinrichtung auf der Lastseite aller Schutzeinrichtungen eines Endstromkreises (vereinfacht: aus Sicht des Elektrizitätsversorgungsnetzes der Stadtwerke Buchholz i.d.N. GmbH „hinter dem Sicherungskasten“) betrieben wird, ist nur eine Stromerzeugungseinrichtung angeschlossen.
- Die Ausführung des Anschlusses, die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen und der Betrieb der Stromerzeugungseinrichtung entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 49 EnWG, d. h. u. a. DIN VDE 0100-551; DIN VDE V 0100-551-1; VDE-AR-N 4105 sowie DIN VDE 0100-712 bei Solar-Erzeugungseinrichtungen) und den technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Buchholz i.d.N. GmbH.
- Der Anlagenbetreiber hat die Datenschutzhinweise der Stadtwerke Buchholz i.d.N. GmbH (<https://buchholz-stadtwerke.de/datenschutz.html>) zur Kenntnis genommen.
- Es ist ein Zweirichtungszähler auf dem zentralen Zählerplatz vorhanden. (Hinweis: Der Anlagenbetreiber kann die Stadtwerke Buchholz i.d.N. GmbH um Prüfung bitten, ob der oben angegebene Stromzähler vor der Inbetriebnahme der Stromerzeugungseinrichtung auszutauschen ist.)

Änderungen der vorstehenden Angaben sind dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Ergänzende unverbindliche Hinweise:

- Es können weitere Meldepflichten gelten, bspw. nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV). Weitere Informationen zur MaStRV stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung.
- Der VDE|FNN hat eine Zusammenstellung von häufig gestellten Fragen zu steckerfertigen Solaranlagen unter www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose veröffentlicht.
- Die Stadtwerke Buchholz i.d.N. GmbH empfiehlt, die Kundenanlage vor der Inbetriebnahme der Stromerzeugungseinrichtung durch eine Elektrofachkraft prüfen zu lassen.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.
- Der Anlagenbetreiber trägt selbst dafür Sorge, bei den zuständigen Behörden mögliche erforderliche Genehmigungen für die Installation und den Betrieb der Stromerzeugungseinrichtung einzuholen, bspw. nach baurechtlichen Vorgaben.